

Satzung
„proBiene - Freies Institut für ökologische Bienenhaltung
(gemeinnützige) GmbH“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet
proBiene - Freies Institut für ökologische Bienenhaltung (gemeinnützige) GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck der Gesellschaft ist
 - a. die Arterhaltung und Förderung der Biene als Natur- und Kulturtier (Natur- und Tierschutz),
 - b. die Forschung, Entwicklung und Verbreitung einer zukunftsfähigen Bienenhaltung (Forschung und Wissenschaft),
 - c. die Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Bedeutung der Biene (Bildung),
 - d. die Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Bienenhaltung (Entwicklungszusammenarbeit).
- (2) Aufgabe der Gesellschaft ist
 - a. die Phänomenologische Forschung an der Gattung der Honigbienen (Apis),
 - b. die Praxisforschung und Weiterentwicklung von Formen der artgemäßen Bienenhaltung,
 - c. die Ausrichtung und Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildungen zur artgemäßen Bienenhaltung für Erwerbs- und Freizeitimker,
 - d. die Durchführung und Weiterentwicklung von Bildungsangeboten für Kindergärten, Schulen, Firmen und weitere Institutionen über die Bedeutung der Biene,
 - e. Aufklärungsarbeit zum Schutz der Biene,
 - f. Erhalt und Errichtung von Lebensräumen für Bienen,
 - g. die Umsetzung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit zur artgemäßen Bienenhaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Ausweitung und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere gleichartige oder branchenähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen sowie deren Geschäftsführung zu übernehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernehmen:
 - a. David Gerstmeier einen Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 mit einem Nennbetrag von 12.500,00 EUR und
 - b. Tobias Miltenberger Geschäftsanteile lfd. Nr. 2 mit einem Nennbetrag von jeweils 12.500,00 EUR.
- (3) Das Stammkapital ist in Geld zu leisten und ist zur Hälfte sofort fällig. Der Rest ist auf Anforderung durch die Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung fällig.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung; sie ist jederzeit widerruflich.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln.

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch in diesem Fall kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (5) Alle Rechte, Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus dem mit ihm geschlossenen Anstellungsvertrag. Darüber hinaus ist er den Weisungen der Gesellschafterversammlung gegenüber verpflichtet. Widersprechen Weisungen der Gesellschafterversammlung den Regelungen aus dem Anstellungsvertrag, gehen erstere vor.
- (6) Alle Rechtshandlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (7) Für folgende Geschäfte hat der/die Geschäftsführer stets die vorherige Zustimmung der Gesellschafter einzuholen, die darüber durch Beschluss zu entscheiden haben:
 - a. Veräußerung und Stilllegung des Betriebs der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon,
 - b. Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - c. Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen der Gesellschaft,
 - d. Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige,
 - e. Aufnahme stiller Gesellschafter und Eingehen stiller Gesellschaften,
 - f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte,
 - g. Abschluss, Kündigung und Änderung aller Verträge mit den Gesellschaftern dieser Gesellschaft und mit Personen, die an Gesellschaften dieser Gesellschaft beteiligt sind, deren Ehegatten und deren Abkömmlinge,
 - h. Abschluss und Änderung von Miet- und Pachtverträgen über Immobilien,
 - i. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - j. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern, deren jährliche Vergütung 5.400 EUR überschreitet, Erteilung von Versorgungszusagen jeder Art,
 - k. Investitionen über einen Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall hinaus sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Dauerschuldverträgen, die die Gesellschaft im Einzelfall mit mehr als 10.000 EUR oder jährlich mit mehr als 1.000 EUR belasten,

- l. Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten oder Sicherheitsleistungen jeglicher Art, Änderung der Bankverbindungen,
 - m. Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Übernahme von Wechselverbindlichkeiten jeder Art, Zeichnung von Wechselakzepten sowie Erklärungen im Scheck-Wechsel-Verfahren sowie
 - n. Änderung der Geschäftspolitik
- (8) Das weitere wird in im gesonderten Anstellungsvertrag und/oder einer "Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung der Geschäftsführung" geregelt.
- (9) Die Niederlegung des Geschäftsführeramtes ist jederzeit möglich, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an alle Gesellschafter und kann nur mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende nach Mitteilung erfolgen, wenn kein wichtiger Grund zur sofortigen Niederlegung des Geschäftsführeramtes berechtigt. Die Erklärung der Niederlegung des Geschäftsführeramtes gegenüber den Gesellschaftern gilt gleichzeitig als Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Versammlung allein einzuberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn 10 % des Stammkapitals dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach, sind die betroffenen Gesellschafter befugt, die Einladung selbst vorzunehmen.
- (4) Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen in Textform zu laden. Der Lauf der Frist beginnt am dritten Tag nach Aufgabe der Einladung zur Post bzw. nach Absenden der elektronischen Nachricht.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats, alternativ, solange die Gesellschaft die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB erfüllt, bis spätestens zum Ablauf des elften Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

- (6) Ansonsten ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert.
- (7) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Unter Zustimmung aller Gesellschafter oder aus begründetem Anlass kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort stattfinden.
- (8) Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Des Weiteren sind den Gesellschaftern die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen, der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist ein vorläufiges Leseexemplar des Jahresabschlusses beizufügen.
- (9) Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen.
- (10) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich bei Teilnahme und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Der Vertreter wird - soweit es sich nicht um einen Mitgesellschafter handelt - zur Gesellschafterversammlung nur unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht zugelassen.
- (11) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem Vorsitzenden zu, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Versammlung gewählt wird.
- (12) Der Vorsitzende ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratung zu sorgen. Die Niederschrift wird unmittelbar nach Beendigung der Gesellschafterversammlung gefertigt, von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschafter unterzeichnet. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter unverzüglich übersandt. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind, können Gesellschafterbeschlüsse auch nach § 48 Abs. 2 GmbHG im Umlaufverfahren gefasst werden. Die schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung, auch wenn die Beschlussvorlage nicht die ausdrückliche Zustimmung oder einen Hinweis hierauf enthält.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher und ggf. nach § 7 Abs. (9) Ergänzter Tagesordnung einzuberufen. Für die Einladung gelten im Übrigen § 7 Abs. (4) und Abs. (8) entsprechend. Diese

Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Beschlüsse, die die Zustimmung zu Geschäftsführerhandlungen nach § 6 Abs. 7 zum Gegenstand haben, sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (5) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Eine abweichende Stimmabgabe für vertretene Geschäftsanteile eines Mitgesellschafters ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 90 % des gezeichneten - nicht des in der Versammlung anwesenden oder vertretenen- Stammkapitals.
- (7) Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse ist nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses bei dem Gesellschafter möglich.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung – zur Feststellung vorzulegen. Solange die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB ist, ist der Lagebericht nicht aufzustellen.
- (2) Über die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns nach Abzug der aus dem Gewinn zu zahlenden Steuern beschließt die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Bestimmungen § 3.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile und Vorkaufsrecht

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.
- (2) Im Falle einer Veräußerung eines, eines Teils oder aller Geschäftsanteile eines Gesellschafters (Beteiligung) sind die übrigen Gesellschafter zum Ankauf berechtigt. Der veräußernde Gesellschafter hat die zu veräußernde Beteiligung den übrigen Gesellschaftern, jedem durch eingeschriebenen Brief zum Erwerb anzubieten und hierbei den Inhalt des Veräußerungsvertrages mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafter haben im Verhältnis ihrer Stammeinlagen das Recht, die zu veräußernde Beteiligung zu einem Preis, der sich nach der Abfindungsregelung in § 14 Abs. 2 errechnet,

anzukaufen. Soweit ein Ankaufsberechtigter von diesem Recht nicht wirksam Gebrauch macht, geht es im genannten Anteilsverhältnis auf die anderen Ankaufsberechtigten über.

- (4) Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht für das Ankaufsrecht entsprechend.
- (5) Jeder Ankaufsberechtigte, der das Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, ist verpflichtet, bei der gemäß Abs. 1. genannten Beschlussfassung der Verfügung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 11 Anteilsübergang kraft Erbfolge

- (1) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen über, ist die Einziehung des Geschäftsanteils innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der Gesellschaft durch den Erwerber über den Übergang des Geschäftsanteils zulässig. § 13 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Geht der Geschäftsanteil an eine Erbengemeinschaft über, muss diese gegenüber der Gesellschaft einen Bevollmächtigten benennen, ansonsten können Erklärungen der Gesellschaft gegenüber jedem Erben mit Wirkung für und gegen die Erbengemeinschaft abgegeben werden.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit möglich. Ohne dessen Zustimmung ist die Einziehung zulässig, wenn
 - a. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - b. in seinen Geschäftsanteil eine Zwangsvollstreckung betrieben wird, und es dem Gesellschafter nicht gelingt, binnen vier Wochen die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme zu erreichen oder
 - c. sonst ein wichtiger Grund zum Ausschluss des betreffenden Gesellschafters Anlass gibt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschafter die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder ihm obliegende Pflichten nicht nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung binnen vier Wochen erfüllt.
- (2) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr benannte Person abgetreten wird (Ausschluss).

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2017 kündigen.
- (2) Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

§ 14 Auseinandersetzung und Abfindung

- (1) Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteiles, des Ausschlusses oder der Kündigung eines Gesellschafters sowie bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält der Gesellschafter oder dessen Erben nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Die Abfindung ist mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten jeweils fällig zum 31.12. eines Kalenderjahres auszuführen. Die erste Rate wird fällig frühestens sechs Monate nach dem Ausscheidensstichtag. Die Abfindung kann jederzeit vorzeitig erfüllt werden.
- (3) Hat der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen anderen Gesellschafter oder an einen Dritten zu übertragen, haftet die Gesellschaft für die Abfindung wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

§ 15 Wettbewerbsverbot und Öffnungsklausel

- (1) Den Gesellschaftern ist es untersagt, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung, gleich in welcher Weise, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung, mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen oder diese zu erwerben.
- (2) Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden.
- (4) Der Beschluss über die Befreiung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern, jedoch nur bis zum Betrag von insgesamt 2.500,00 EUR.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst.
- (2) Für die Auflösung ist es erforderlich, dass ihr 75 % des vertretenen Stammkapitals zustimmen.

- (3) Die Abwicklung obliegt den Geschäftsführern soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schriftform

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht strengere Formerfordernisse bestehen.
- (2) Dies gilt auch für die Vereinbarung des Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 20 Schlichtung

Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, sind vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Stuttgart zu schlichten.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die betreffende unwirksame oder nichtige Bestimmung ist von den Gesellschaftern durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht oder so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.